

# **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

## *§ 2 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-A oder P-Standard oder vergleichbare Standards einzuhalten.

## *§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)*

### *Anforderungen an Neubauten (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

<sup>1a</sup> Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.

## *§ 8a (neu)*

### *Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz*

<sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## *§ 9 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu § 8 Absatz 1a, zu erzeugen.

§ 11b (neu)

*Ersatz zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer*

<sup>1</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem, die als Hauptwärmeerzeuger betrieben werden, sind bis Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>2</sup> Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis Ende 2035 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 11c (neu)

*Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer*

<sup>1</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung oder Wassererwärmung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

*Optimierungsmassnahmen bei Unternehmen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

